

senden getragen, die ihn bekennen und die staatliche Anerkennung seines Cult begehren. Er ist nicht allein gekommen und sein Erscheinen steht nicht vereinzelt da. Der Kampf der geistigen Mündigkeit und Freiheit wird gekämpft auf dem Felde der katholischen Kirche, wie auf dem des Protestantismus. Auch unter den Bekennern des israelitischen Glaubens regt sich das Streben, ihren Cult zu läutern. Ueberall dieselben Wirkungen derselben Ursache. Die in allen Zweigen des Wissens fortgeschrittene Bildung, getragen von der Volksschule und von der großen Schule des Lebens, diese Bildung, welche in die Massen des deutschen Volks gedrungen ist, hat den Blick gelichtet, die Sitte gemildert, die Herzen erwärmt. Sie ist der Hebel dieser geistigen Bewegung und der Schild, welcher sie deckt und schützt.

Es ist nicht ein Kampf zwischen Vernunft und Glauben; es wollen Beide mit einander gehen. Es ist ein Ringen zwischen Form und Wesen; Liturgien, kirchliche Zeichen und Gebräuche befriedigen allein nicht mehr, Begriffe treten an die Stelle der Worte, die Religionswissenschaft giebt der Religion Raum. Das deutsche Volk, von seinem geistigen und sittlichen Triebe geleitet, kehrt zurück zur heiligen lauternden Quelle der Erkenntniß, um aus ihr selbst zu schöpfen. Das Evangelium ist ihm das Buch des Lebens geworden und die Vernunft soll es dasselbe lesen lehren. Seinen Gott und Vater will es anbeten im Geist und in der Wahrheit. Die christliche Kirche naht sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, dem Vorabend eines großen Tages, mit welchem in ihr eine neue Aera beginnt.

Diese vernunftgemäße und ächt religiöse Richtung der Zeit ist für Kirche und Staat gewiß von der höchsten Wichtigkeit. Von diesem begriffen und erfaßt, kann sie zu den segensreichsten Ergebnissen führen. Wo Sitte und Bildung, welche Geist und Herz verebeln, in alle Classen der Gesellschaft einziehen, da entfalten sich nothwendig auch die größten bürgerlichen Tugenden, Liebe zu Fürst und Vaterland, Gehorsam gegen Gesetz und Pflicht, Aufopferung, Selbstverleugnung und eine edle Humanität, die sich äußert in Werken des Friedens und des Wohlthuns.

Die hohe Staatsregierung hat Inhalts des Eingangserwähnten Decrets diese große Angelegenheit zum Gegenstand ihrer ernstesten Aufmerksamkeit gemacht und in sorgfältigste Erwägung gezogen. Dem Allerhöchsten Decrete ist ein Aufsatz unter A. beigegeben worden, welcher in zwei Hauptabschnitte zerfällt. Der erste derselben enthält „die Darlegung und Begründung des bisherigen Verfahrens der obersten Staatsbehörden in Bezug auf die Bekenner des Deutsch-Katholicismus,“ wogegen der zweite mit der „Darstellung der gegenwärtigen Sachlage, bezüglich der Vorbereitung der künftigen Hauptentscheidung und des Bedürfnisses interimistischer Maaßregeln“ sich beschäftigt. Ueber beide Abschnitte ist die Erklärung der Ständeversammlung gefordert worden.

Ehe jedoch die unterzeichnete Deputation, welche von der geehrten Kammer mit der gutachtlichen Berichterstattung über den Inhalt des jenem Allerhöchsten Decrete beigegebenen Aufsatzes beauftragt worden ist, zu dieser selbst übergeht, erlaubt sie sich, einige allgemeine Bemerkungen voranzustellen, worin sie überhaupt und im Allgemeinen die Motive zu ihren gutachtlichen Unträgen in der Hauptsache niedergelegt hat.

Bei der von der Ständeversammlung abzugebenden Erklärung auf das Allerhöchste Decret sind zunächst die Bestimmungen in's Auge zu fassen, welche in der Verfassungsurkunde in Bezug auf den Glauben, so wie hinsichtlich der Religionsübungen festgesetzt worden sind.

Die darauf sich beziehenden Paragraphen der Verfassungsurkunde — §. 32, 33 und 56 — lauten so:

(§. 32.) „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig festzulegenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“

(§. 33.) „Die Mitglieder der im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andern Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.“

(§. 56.) „Nur den im Königreiche Sachsen aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“

Die Deputation mußte, um ein Gutachten über die Zulässigkeit des deutsch-katholischen Cultus in Sachsen überhaupt, so wie über die von der hohen Staatsregierung deshalb beantragten interimistischen Maaßregeln an die Kammer abzugeben, vor Allem sich die Frage stellen:

„Ist die Glaubenslehre des Deutsch-Katholicismus für eine christliche zu achten?“

Auf diese Vorfrage wurde sie nämlich insonderheit durch §. 56 der Verfassungsurkunde hingeführt. Sie hat sie nur überhaupt und in so weit sich vorgelegt und beleuchtet, als dies ihr hier in der angegebenen Beziehung unumgänglich nöthig erschienen ist, im Uebrigen aber eines nähern Eingehens in die Glaubenssätze der Deutsch-Katholiken sich enthalten, da dasselbe ihr nicht zuständig und dem ihr angewiesenen politischen Standpunkte völlig fremd erschien.

Nach den von den Deutsch-Katholiken veröffentlichten Erklärungen*) ist die positive Grundlage ihres Glaubens „die heilige Schrift — das Evangelium.“

Dem Glaubenszwange fremd überläßt der Deutsch-Katholicismus seinen Bekennern das Verständniß und die Auslegung des Evangeliums der vernünftigen individuellen Forschung; er sagt sich los von jeglicher äußern Autorität, welche sich in Uebersieferungen, in den Aussprüchen der Kirchenväter und des Papstes, so wie in den Beschlüssen der Concilien kundgiebt.

Als allgemeinen Inhalt seiner Glaubenslehren stellt er wörtlich das Bekenntniß auf:

„Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben.“

Er erkennt als Sacramente die Taufe und das Abendmahl an; die Taufe soll im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes vollzogen werden; die Ehe, bei welcher er die christliche Einsegnung beibehält, ist ihm eine heilig zu achtende, im Uebrigen von den Gesetzen des Staats abhängige Einrichtung.

*) Organisches Statut für deutsch-katholische Gemeinden, Dresden 1845.